

## Allgemeine Geschäftsbedingungen TeleSec-ServerPass.

### 1 Vertragspartner

Vertragspartner sind die T-System International GmbH (im Folgenden T-Systems genannt), Hahnstraße 43d, 60528 Frankfurt am Main (Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 55933) und der Kunde, der kein Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist.

### 2 Vertragsgegenstand

- 2.1 Der Vertragsgegenstand für TeleSec ServerPass ergibt sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie aus den in den Leistungsbeschreibungen, Preislisten und dazugehörigen Anlagen getroffenen Regelungen.
- 2.2 Abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform. Die Übernahme einer Garantie für bestimmte Eigenschaften (Beschaffenheit) bedarf zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung durch die T-Systems.
- 2.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, auch wenn diese Angebotsaufforderungen, Bestellungen, Annahmeerklärungen usw. beigefügt sind und diesen nicht widersprochen wird, nicht Vertragsinhalt.

### 3 Verträge und Angebote

- 3.1 Vorbehaltlich einer gesonderten Regelung kommt der Vertrag mit Zugang der Auftragsbestätigung, spätestens mit Bereitstellung der Leistung durch die T-Systems zustande.
- 3.2 In den Verträgen genannte Liefer- und Leistungsfristen sind nur dann verbindlich, wenn diese von der T-Systems schriftlich als verbindlich bezeichnet worden sind.
- 3.3 Alle Angebote von der T-Systems sind freibleibend, sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.
- 3.4 Für den Fall der Auftragsdatenverarbeitung gelten die „Ergänzenden Bedingungen Auftragsdatenverarbeitung“ der T-Systems. Der Kunde wird diese Vereinbarung ohne Änderung unterschrieben an die T-Systems zurücksenden. Die Vereinbarung zur Auftragsdatenvereinbarung kommt erst zustande mit dem Zugang der unterschriebenen Vereinbarung.

### 4 Versand und Gefahrübergang (bei Kauf Hardware)

- 4.1 Bei einem Versand im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die T-Systems die Lieferung der Transportperson ausgeliefert hat.
- 4.2 Der Kunde wird unverzüglich nach dem Eintreffen die äußerliche Beschaffenheit der Lieferung und die Leistung untersuchen, etwaige Transportschäden gegenüber der Transportperson beanstanden, die Beweise dafür sichern sowie die T-Systems und den Absender fernmündlich und schriftlich unverzüglich unterrichten.

### 5 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

#### 5.1 Allgemeine Regelungen

- a) Für jeden nicht eingelösten Scheck oder jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift hat der Kunde der T-Systems die ihr entstandenen Kosten in dem Umfang zu erstatten, wie er das Kosten auslösende Ereignis zu vertreten hat.
- b) Der Kunde darf nicht selbst oder durch nicht autorisierte Dritte in Programme oder Daten eingreifen oder eingreifen lassen.
- c) Nach Abgabe einer Störungsmeldung sind der T-Systems die durch die Überprüfung ihrer technischen Einrichtungen entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, wenn keine Störung der technischen Einrichtungen der T-Systems vorlag und der Kunde dies bei zumutbarer Fehlersuche hätte erkennen können.
- d) Urhebervermerke, Seriennummern und sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden. Gleiches gilt für eine Unterdrückung der Bildschirmanzeige entsprechender Merkmale.
- e) Bei Überlassung von Software hat der Kunde nach Beendigung oder der Kündigung einzelner Lizenzen die überlassene Software einschließlich sämtlicher Kopien auf den betroffenen

Systemen zu löschen. Der Kunde hat der T-Systems schriftlich zu bestätigen, dass keine weiteren Kopien mehr existieren.

- f) Dem Kunden zugeordnete Nutzungs- und Zugangsberechtigungen sowie Identifikations- und Authentifikations-Sicherungen sind vor dem Zugriff durch Dritte zu schützen.
- g) Der Kunde darf nicht selbst oder durch nicht autorisierte Dritte in Programme, die von der T-Systems administriert werden, oder in Daten eingreifen oder eingreifen lassen.
- h) Der Kunde hat auf eigene Kosten den Mitarbeitern der T-Systems Zugang zum Grundstück und den darauf befindlichen Gebäuden zu ermöglichen, soweit dies für die Durchführung von Prüf-, Installations- und Instandhaltungsarbeiten erforderlich ist.
- i) Die elektrische Energie für die Installation, den Betrieb und die Instandhaltung sowie der ggf. erforderliche Potenzialausgleich einschließlich zugehöriger Erdung sind auf eigene Kosten bereitzustellen.
- j) Alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten an gemieteten Einrichtungen dürfen nur von der T-Systems ausgeführt werden, es sei denn, sie befindet sich mit der Beseitigung von Mängeln in Verzug.
- k) Für die Unterbringung gemieteter Hardware sind auf eigene Kosten geeignete Räume bereitzustellen und während der Dauer des Vertrages in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.
- l) Der Kunde hat seine Daten täglich in geeigneter Form zu sichern, damit diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Die T-Systems und ihre Erfüllungsgehilfen sind von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf einer rechtswidrigen Verwendung von Software und der hiermit verbundenen Leistungen durch den Kunden beruhen oder mit seiner Billigung erfolgen.
- m) Erkennt der Kunde oder muss er erkennen, dass ein solcher Verstoß droht, besteht die Pflicht zur unverzüglichen Unterrichtung der T-Systems.

#### 5.2 Besondere Regelungen

##### a) TeleSec ServerPass

- Die dem TeleSec ServerPass zuzuordnenden geheimen Schlüssel sind geheim zu halten und sicher vor unbefugten Zugriffen aufzubewahren.
- Bei Verlust oder Verdacht der Kompromittierung des dem TeleSec ServerPass zuzuordnenden geheimen Schlüssels ist unverzüglich eine Sperrung des entsprechenden TeleSec ServerPass zu veranlassen.
- Das Service-Passwort ist geheim zu halten.
- Der Kunde hat sich unverzüglich ein neues Service-Passwort ausstellen zu lassen, falls die Vermutung besteht, dass unberechtigte Dritte von dem Service-Passwort Kenntnis erlangt haben.
- Für die Richtigkeit, der dem TeleSec ServerPass zu Grunde liegenden Angaben ist Sorge zu tragen.
- Der Kunde hat den TeleSec ServerPass unverzüglich sperren zu lassen, wenn sich die den Angaben im TeleSec ServerPass zu Grunde liegenden Tatsachen geändert haben.
- Das vom Kunden selbst erzeugte kryptographische Schlüsselpaar ist ordnungsgemäß zu erzeugen.
- Der Kunde muss der T-Systems einen technischen Ansprechpartner nennen. Änderungen sind der T-Systems unverzüglich mitzuteilen.
- Der Kunde verpflichtet sich und seine Mitarbeiter zur Einhaltung der Zertifizierungsrichtlinie und Erklärung zum Zertifizierungsbetrieb (Certificate Policy - CP TeleSec ServerPass - und Certification Practice Statement - CPS TeleSec ServerPass -).
- Der Kunde muss sich umgehend nach Bereitstellung der Leistung von der Korrektheit der im Zertifikat hinterlegten Daten überzeugen.

### 5.3 Folgen eines Pflichtverstoßes

Verletzt der Kunde ihm obliegende Pflichten erheblich oder nachhaltig und macht er dieses vertragswidrige Verhalten nicht unverzüglich rückgängig, so kann die T-Systems

- a) die Nutzung der Leistung auf Kosten des Kunden sperren. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die monatlichen bzw. jährlichen Preise zu zahlen oder
- b) einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz verlangen. Der Schadensersatz beträgt ein Viertel der bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit zu zahlenden restlichen Entgelten. Der Schadensbetrag ist höher anzusetzen, wenn die T-Systems einen höheren Schaden nachweist. Er ist niedriger anzusetzen bzw. entfällt, wenn der Kunde nachweist, dass ein wesentlich geringerer oder überhaupt kein Schaden eingetreten ist.

## 6 Zahlungsbedingungen

- 6.1 Vergütung und Nebenkosten sind grundsätzlich Nettopreise zuzüglich gesetzlich anfallender Steuern und Abgaben.
- 6.2 Monatliche Preise sind, beginnend mit dem Tag der Leistungserbringung, für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Danach sind diese Preise monatlich im Voraus zu zahlen. Ist der Preis für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, so wird dieser für jeden Tag anteilig berechnet. Ein voller monatlicher Preis wird berechnet, wenn der Kunde das Vertragsverhältnis vor Ablauf eines Monats kündigt, dies gilt nicht bei einer Kündigung aus wichtigem Grund.
- 6.3 Sonstige Preise sind nach Erbringung der Leistung zu zahlen.
- 6.4 Erfolgt eine Sperre bzw. Zurückbehaltung der Leistungen aus vom Kunden zu vertretenden Gründen, hat der Kunde die Kosten der Sperre zu tragen und der Kunde bleibt verpflichtet, die monatlichen Preise zu zahlen.
- 6.5 Der Rechnungsbetrag ist auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen. Er muss spätestens am zehnten Tag nach Zugang der Rechnung gutgeschrieben sein. Bei einem vom Kunden erteilten SEPA-Lastschriftmandat bucht die T-Systems den Rechnungsbetrag nicht vor dem siebten Tag nach Zugang der Rechnung und der SEPA-Vorabankündigung (Pre-Notification) vom vereinbarten Konto ab.
- 6.6 Ein Aufrechnungsrecht steht dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.

## 7 Verzug

### Zahlungsverzug von Kunde

Bei Zahlungsverzug kann die T-Systems, ohne vom Vertrag zurückzutreten, die Herausgabe der übergebenen Hardware verlangen. Die Geltendmachung weiterer gesetzlicher Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt der T-Systems vorbehalten.

## 8 Gewährleistung

### 8.1 Service

Ist die Ausführung der Serviceleistung mit Mängeln behaftet, die ihren vertragsgemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich beeinträchtigt, so kann der Kunde von der T-Systems zunächst nur die Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist verlangen.

Schlägt die Nacherfüllung fehl oder verweigert die T-Systems die Nacherfüllung, so kann der Kunde den Servicevertrag wahlweise ohne Einhaltung einer Frist kündigen oder Herabsetzung des monatlichen Servicepreises verlangen.

Die Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.

Bei einer die Funktionstauglichkeit nicht einschränkenden unerheblichen Abweichung der Leistung kann der Kunde nur die Herabsetzung der Vergütung verlangen.

- 8.2 Die Gewährleistungsrechte gemäß Ziffer 8.1 stehen dem Kunden gegenüber der T-Systems ein Jahr ab Ablieferung bzw. Abnahme der jeweiligen Leistung zu.

Diese Beschränkung gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung von Nacherfüllungsansprüchen bei Mängeln durch die T-Systems basieren. Schadensersatzansprüche, die auf einer verweigerter Nacherfüllung beruhen, können nur dann innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist geltend gemacht werden, wenn der Anspruch auf Nacherfüllung vom Kunden innerhalb der verkürzten Frist für Sachmängelansprüche geltend gemacht

worden ist.

## 9 Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibung und Preise

Die T-Systems ist berechtigt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die jeweiligen Leistungsbeschreibungen oder die Preise mit einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern, sofern die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen der T-Systems für den Kunden zumutbar ist. Die Änderungen werden dem Kunden schriftlich mitgeteilt.

Erfolgen Änderungen zu Ungunsten des Kunden, so steht dem Kunden zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ein Sonderkündigungsrecht zu. Die T-Systems weist den Kunden in der Änderungsmitteilung sowohl auf dieses Sonderkündigungsrecht hin, als auch darauf, dass die Änderung wirksam wird, wenn der Kunde nicht binnen der gesetzten Frist von dem Sonderkündigungsrecht Gebrauch macht.

## 10 Haftung

- 10.1 Die T-Systems haftet dem Kunden stets

- a) für die von ihr sowie ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden,
- b) nach dem Produkthaftungsgesetz und
- c) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die der Anbieter, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.

- 10.2 Die T-Systems haftet bei leichter Fahrlässigkeit nicht, außer soweit sie eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

Diese Haftung ist bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Die Haftung für sonstige entfernte Folgeschäden ist ausgeschlossen.

Bei Vereinbarung einer Einmal-Vergütung ist die Haftung bei Sach- und Vermögensschäden auf 10 % des Netto-Auftragsvolumens pro Schadensereignis und für alle Schäden innerhalb eines Vertragsjahres auf 25 % des Netto-Auftragsvolumens begrenzt. Bei Vereinbarung einer wiederkehrenden Vergütung ist die Haftung bei Sach- und sonstigen Schäden auf 10 % des Netto-Jahresentgelts pro Schadensereignis und für alle Schäden innerhalb eines Vertragsjahres auf 25 % des Netto-Jahresentgelts begrenzt. Die Parteien können bei Vertragsabschluss eine weitergehende Haftung gegen gesonderte Vergütung vereinbaren. Vorrangig ist eine gesondert vereinbarte Haftungssumme. Die Haftung gemäß Ziffer 10.1 bleibt von diesem Absatz unberührt.

Ergänzend und vorrangig ist die Haftung der T-Systems wegen leichter Fahrlässigkeit - unabhängig vom Rechtsgrund - insgesamt begrenzt auf 2,5 Mio. EUR. Die Haftung gemäß Ziffer 10.1 Buchstabe b) bleibt von diesem Absatz unberührt.

- 10.3 Aus einer Garantieerklärung haftet die T-Systems nur auf Schadensersatz, wenn dies in der Garantie ausdrücklich übernommen wurde. Diese Haftung unterliegt bei leichter Fahrlässigkeit den Beschränkungen gemäß Ziffer 10.2.

- 10.4 Bei Verlust von Daten haftet die T-Systems nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit der T-Systems tritt diese Haftung nur ein, wenn der Kunde unmittelbar vor der zum Datenverlust führenden Maßnahme eine ordnungsgemäße Datensicherung durchgeführt.

- 10.5 Für Aufwendungsersatzansprüche und sonstige Haftungsansprüche des Kunden gegen die T-Systems gelten die Ziffern 10.1 bis 10.4 entsprechend.

## 11 Höhere Gewalt

- 11.1 Für Ereignisse höherer Gewalt, die der T-Systems die vertragliche Leistung wesentlich erschweren, die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haftet die T-Systems nicht. Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Vertragsparteien unabhängigen Umstände wie Naturkatastrophen, Regierungsmaßnahmen, Behördenentscheidungen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilisierung, innere Unruhen, Terroranschläge, Streik, Aussperrung

und andere Arbeitsunruhen, Beschlagnahme, Embargo, Epidemien, Pandemien oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Vertragsparteien unverschuldet sind und nach Abschluss dieses Vertrages eintreten.

- 11.2 Soweit eine der Vertragsparteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, gilt dies nicht als Vertragsverstoß, und die im Vertrag oder aufgrund des Vertrages festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert. Gleiches gilt, soweit die T-Systems auf die Vorleistung Dritter angewiesen ist, und sich diese aufgrund höherer Gewalt verzögert.
- 11.3 Jede Partei wird alles in ihren Kräften stehende unternehmen, was erforderlich und zumutbar ist, um das Ausmaß der Folgen, die durch die höhere Gewalt hervorgerufen worden sind, zu mindern. Die von der höheren Gewalt betroffene Vertragspartei wird der anderen Vertragspartei den Beginn und das Ende des Hindernisses jeweils unverzüglich schriftlich anzeigen.
- 11.4 Wenn ein Ereignis höherer Gewalt länger als 30 Tage andauert, kann jede Partei diese Vereinbarung ohne jegliche Haftung oder Kosten beenden, wenn der jeweiligen Partei ein Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist. Bereits angefallene Kosten oder bereits erbrachte Leistungen sind jedoch von der auftraggebenden Partei zu bezahlen.

## 12 Geheimhaltung

Die Vertragspartner sind einander zeitlich unbeschränkt verpflichtet, über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie über als vertraulich bezeichnete Informationen, die im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrages beschäftigte Dritte darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners erfolgen. Keine Dritten sind verbundene Unternehmen der Vertragspartner i. S. d. §§ 15 ff AktG. Die Vertragspartner werden diese Verpflichtungen auch ihren Mitarbeitern und eventuell eingesetzten Dritten auferlegen. Die T-Systems ist berechtigt, vertrauliche Informationen an Subunternehmer weiterzugeben, wenn diese zu entsprechender Geheimhaltung verpflichtet wurden.

## 13 Datenschutz und Datensicherheit

Die Vertragspartner werden die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz beachten. Die T-Systems wird insbesondere die Verpflichtung der Mitarbeiter zur Vertraulichkeit und auf das Fernmeldegeheimnis nach § 88 Telekommunikationsgesetz (TKG) vornehmen. Die T-Systems gewährleistet eine ordnungsgemäße Datenverarbeitung sowie die Einhaltung technischer und organisatorischer Maßnahmen zur Datensicherheit gemäß der bei T-Systems eingesetzten Standards und Technologien, insbesondere zur Sicherstellung der Vertraulichkeit und Integrität der verwendeten Daten. Auf Wunsch des Kunden wird ihn die T-Systems über die Maßnahmen näher informieren.

## 14 Sonstige Bedingungen

- 14.1 Die T-Systems ist berechtigt, die Leistungen durch Dritte als Subunternehmer zu erbringen. Die T-Systems haftet für die Leistungserbringung von Subunternehmern wie für eigenes Handeln.
- 14.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Frankfurt am Main. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand ist vorrangig.
- 14.3 Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus dem jeweiligen Vertrag nur nach vorheriger Zustimmung der T-Systems auf einen Dritten übertragen.
- 14.4 Für die vertragliche Beziehung der Vertragspartner gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.